

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.
N^o 6.
(Ausgegeben den 2. Juli 1872.)

16. Bekanntmachung vom 2. Juni 1872,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen
und Waarenproben.

Nachstehend wird die von dem Herrn Reichskanzler anher mitgetheilte Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wieg., den 2. Juni 1872.

Fürstlich Neuz-Pl. Landesregierung.

Kunze i. B.

Wieg.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Verordnung,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen
und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird folgendes bestimmt: